



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.11.2015

### **Infoschreiben zur zahnärztlichen Versorgung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Nähe Ihrer Zahnarztpraxis zu einer bestehenden Unterkunft/neu eröffneten Unterkunft, besteht die Möglichkeit, dass in Ihrer Praxis Bewohnerinnen/Bewohner dieser Einrichtung bei Ihnen vorstellig werden.

Für diesen Fall möchten wir Sie über Grundsätzliches zur zahnmedizinischen Behandlung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) informieren.

Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, benötigen für den Zahnarztbesuch einen Zahnbehandlungsschein, den sie sich vor der anstehenden Behandlung bei der zuständigen Sachbearbeitung abholen können.

#### Umfang der medizinischen Leistungen:

- Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gemäß § 4 AsylbLG.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Diese Leistungen müssen jedoch vor Inanspruchnahme im Amt für Wohnen und Migration beantragt werden.
- Die KZVB hat in Zusammenarbeit mit dem StMAS eine Positivliste bzgl. der nach § 4 AsylbLG abrechenbaren Leistungen entwickelt. Diese finden Sie auf der Homepage der KZVB <https://www.kzvb.de/kzvb/>

#### Abrechnung und Besonderheit des Behandlungsscheins:

- Der Zahnbehandlungsschein ist grundsätzlich für ein Quartal gültig.

- Überweisungen sind mit diesem Schein leider nicht möglich. Sollten Sie die Hinzuziehung eines Facharztes / einer Fachärztin für notwendig erachten stellen Sie eine Überweisung aus. Der Patient / die Patientin kann dann unter Vorlage dieser Überweisung bei der zuständigen Sachbearbeitung im Amt für Wohnen und Migration einen weiteren Zahnbehandlungsschein erhalten.
- Sie rechnen diesen Zahnbehandlungsschein wie gewohnt über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern (KZVB) ab. Diese übernimmt die Abrechnung mit dem Sozialreferat.

Verständigungsschwierigkeiten mit der Patientin / dem Patienten:

Ist für die Anamnese und Behandlung Ihres Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG die Hinzuziehung einer Dolmetscherin / eines Dolmetscher **dringend** geboten, so kann in diesem Fall eine Dolmetscherin / ein Dolmetscher vom Amt für Wohnen und Migration gestellt werden.

Wir weisen daraufhin, dass von Seiten der KZVB Anamnese- und Patientenbögen in verschiedenen Sprachen abrufbar sind und diese vorrangig genutzt werden sollten. Diese finden Sie ebenfalls auf [kzvb.de/asyl](http://kzvb.de/asyl).

Zur Hinzuziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers ist folgendes Verfahren dringend einzuhalten:

- Sie bescheinigen formlos das die Hinzuziehung einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers dringend erforderlich ist.
- Sie vermerken den Termin, wann Ihre Patientin / Ihr Patient wieder in Ihrer Praxis erscheinen muss.
- Sie vermerken die Anschrift Ihre Praxis.
- Ihre Patientin / Ihr Patient beantragt nun bei der zuständigen Sachbearbeitung im Amt für Wohnen und Migration die Bereitstellung eines Dolmetschers.
- Im Notfall wenden Sie sich bitte an die Koordinationsstelle für Sprachmittlerdienste  
....., Telefon 089/ 233 – 40615 oder Telefon 233 – 40665 .

Für weitere Fragen zur zahnärztlichen Versorgung wenden Sie sich bitte schriftlich an unser Gruppenpostfach [s3-m-fsa-steuerung.soz@muenchen.de](mailto:s3-m-fsa-steuerung.soz@muenchen.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.